

**Statut**

**des**

**Verband der  
Tanzstudios Österreich**



Beschlossen in der Gründungsversammlung vom 14.7.2020

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Mittel zur Erreichung des Zweckes
§ 4	Mitgliedschaft
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Vereinsorgane
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 11	Vorstand
§ 12	Aufgaben des Vorstandes
§ 13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
§ 14	Rechnungsprüfer
§ 15	Schiedsgericht
§ 16	Freiwillige Auflösung des Vereins

### Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Tanzstudios Österreich“, kurz „Tanzstudios AT“ und führt das auf Seite 1 abgebildete Logo.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen (selbständige Landesverbände) ist beabsichtigt, sofern diese vom Bundesverband nach Prüfung der Satzungen anerkannt werden.

## **§ 2 Zweck**

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Vertretung der wirtschaftlichen, künstlerischen und sozialen Interessen der österreichischen Tanzstudios und der im Tanzbereich in der Vermittlung tätigen Personen (Tanzpädagog/innen, Tanztrainer/innen, Instruktor/innen, Tanzlehrende etc).

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes**

Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen

a) Die nationale und internationale Vertretung der Mitgliederinteressen bei Gesetzgebern, V Verwaltungsorganen, politischen Entscheidungsträgern, Medien, öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, Veranstaltern, anderen Verbänden und Organisationen.

b) Beratung mit den Vertretern des Landes und des Bundes bei Beschlüssen und Gesetzesfassungen, die die Mitglieder betreffen.  
Wahrung der Interessen der Mitglieder durch deren Vertretung als Ansprechorgan der Beamten des Landes und Bundes.

c) Koordination des Verbandsgeschehens, Controlling und Evaluierung von Eigenveranstaltungen.

d) Kontaktsuche und Kontaktpflege sowie Vernetzung mit Vereinen und Verbänden gleicher Tendenz im In- und Ausland.

e) Vermittlung von Rechtsschutz durch hierzu befugte Rechtsanwälte.

f) Die Vertretung der Urheberinteressen der Mitglieder.

g) Förderung der Fachkompetenz der Mitglieder durch Aus- und Weiterbildungsangebote, Kuratierung von Eigenveranstaltungen, Kooperationen mit Tanzschaffenden aller Sparten.

h) Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und Projekten, zB  
- Kongresse, Vorträge  
- Lehrkurse, Vorführungen  
- Druckschriften mit fachwissenschaftlichem Inhalt

i) Erarbeiten eines Gütesiegels zur Stärkung der öffentlichen Wahrnehmung.

e) Werbung, Marketing und Sponsoring, Projektbetreuung, Ausschreibungen, Consulting und Coaching.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Aufnahme- und sonstige Gebühren
- d) Erträge aus Veranstaltungen
- e) Förderungen durch die öffentliche Hand und Sponsoring

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaften des Verbandes gliedern sich in folgende Arten:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- unterstützende Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind die Tanzstudios bzw deren Betreiber/innen. Als Tanzstudio werden alle natürlichen Personen, juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften (unabhängig von der Rechtsform) definiert, welche für die Organisation, Umsetzung und finanzielle Abwicklung ihres Angebots eigenständig verantwortlich sind, sowohl mit fixem als auch mobilem Standort(en).

Außerordentliche Mitglieder sind die im Tanzbereich ausschließlich in der Vermittlung tätigen Personen (Tanzpädagog/innen, Tanztrainer/innen, Instruktor/innen, Tanzlehrende etc).

Ehrenmitglieder können mit einer durch eine Zweidrittelmehrheit gefassten Generalversammlungsbeschluss ernannt werden. Eine derartige Auszeichnung muss jedoch durch besondere Verdienste im Verband oder außerhalb des Verbandes für den Tanz begründet sein.

Unterstützendes Mitglied kann jeder werden, der, in welcher Art immer, dem Verband eine besondere materielle Unterstützung zukommen lässt. Ansonsten entstehen dadurch keinerlei Rechte.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Verbandes können alle natürlichen Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

(2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Verband kann Mitgliederausweise ausstellen.

(3) Bis zur Entstehung des Verbandes erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Verbandsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Verbandes bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Verbandes.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

(5) Die Höhe der von den ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern zu leistenden Beiträge wird von der Generalversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragsleistung befreit.

Die Generalversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages, der Beitrittsgebühr sowie des Säumniszuschlages bei nicht fristgerechter Zahlung regelt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Ordentliche Mitglieder haben das Recht auf Verwendung des Logos für Werbezwecke.

(2) Alle Mitglieder (ausgenommen Unterstützende) können mit Rede- und Antragsrecht an den Generalversammlungen teilnehmen.

Ordentliche Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Wahl- und Stimmrecht.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Zusendung einer aktuellen Mitgliederliste zum ausschließlich persönlichen Gebrauch gegen Kostenerstattung. Die Liste enthält ausschließlich die Namen, Vornamen, Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Mitglieder. Jedes Mitglied hat bei seinem Beitrittsantrag die Erklärung abzugeben, dass es mit einer Weitergabe und mit einer EDV-mäßigen Verarbeitung seiner Daten einverstanden ist.

(4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in

der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Änderungen der Kontaktdaten müssen unverzüglich gemeldet werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt mittels auf schriftlichem Wege mit Bestätigung des Verbandes unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Kalenderjahresende an die Geschäftsstelle (spätestens 30.11.).

Austritt und Streichung aus der Mitgliederliste haben den Verlust aller Rechte und Ansprüche an den Verband zur Folge sowie das Recht zur Verwendung des Logos und gewähren jedenfalls keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge und Gebühren.

Die Beendigung der Mitgliedschaft entbinden nicht von der Verpflichtung, bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## **§ 9 Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet:

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 VerinsG, § 11 Abs. 2 dieser Statuten),
- c) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 dieser Statuten)
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG)
- e) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel er Mitglieder

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. b) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. c).

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die maximale Anzahl von Reservisten-Stimmen beträgt 3.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Organen des Verbandes mit dem Verband, dessen Mitgliedern oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person, bei denen die Personen der beiden vertragschließenden Seiten ident sind oder eine Funktion im Verband wahrnehmen unabhängig, in wessen Namen sie tätig werden;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- j) Geschäfte die Wert von 100.000€ übersteigen, benötigen die Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 11 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Präsident/in, Präsident/in-Stv Schriftführer/in und Kassierer/in.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder auf sonstige Weise verhindert sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation (zB finanzielle Probleme, Handlungsunfähigkeit des Verbandes etc) erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der ohne unnötigen Aufschub eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Präsident/in bei Verhinderung von der/dem Präsident/in-Stv, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, Präsident/in-Stv, Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Informationen der Vereinsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.



### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Prädident/in führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der/die Präsident/in-Stv. unterstützt den/die Prädident/in bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der/die Prädident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Prädident/in und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Prädident/in und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Prädident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Bei Geschäften nicht geringfügigen Wertes bedarf es der nachträglichen Zustimmung der Generalversammlung.
- (5) Der/die Prädident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 15 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

## **§ 16 Auflösung des Verbandes**

(1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – insofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der passiven verbleibenden Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist gemeinnützigen ähnlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zu widmen.